

Beschlussvorlage

Abt. 1/0550/2024

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	09.04.2024	öffentlich

Gewährung von Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltZG) für die Beschäftigten der Gemeinde Pullach i. Isartal**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde bietet den Beschäftigten ab dem 01.05.2024 die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltZG) in Verbindung mit den festgelegten Rahmenvorgaben des KAV an.
2. Für den Fall, dass die Tarifparteien eine neue Regelung zur Altersteilzeit im Rahmen der Tarifabschlüsse fassen, ersetzt diese den Beschluss unter Ziffer 1. Der Gemeinderat ist dann entsprechend zu informieren.
3. Bei Beschluss der Altersteilzeit werden im Zusammenhang mit künftigen Gewährungen von Altersteilzeiten dann automatisch befristete Stellenanteile in den nachfolgenden Stellenplänen für die Dauer der Freistellungsphase (max. 1,5 Jahre gerundet auf zwei HH-Jahre) veranschlagt.

Begründung:**1.1 Rechtslage****1.1.1 Tarifrrechtliche Grundlage**

Die Geltungsdauer der bisherigen tariflichen Grundlage für die Gestaltung von Altersteilzeitverhältnissen (TV FlexAZ) war bis zum 31.12.2022 begrenzt. Der Tarifvertrag galt für Beschäftigte, die bis zum 31.12.2022 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllten und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 01.01.2023 begonnen hat. Eine Verlängerung dieser Norm konnte in der Tarifeinigung 2023 für den öffentlichen Dienst nicht vereinbart werden. Die Vereinbarung neuer Altersteilzeitverhältnisse ist daher seit dem 01.01.2023 nicht mehr auf Basis des TV FlexAZ möglich.

Nach dem 31.12.2022 kommt für den Abschluss und den Beginn von Altersteilzeitverhältnissen einzelvertraglich nur noch das Altersteilzeitgesetz (AltZG) in Frage.

Ob ein Arbeitgeber Altersteilzeit ermöglichen will, unterliegt seiner Entscheidungsfreiheit und erfolgt auf freiwilliger Basis.

Die Genehmigung von Altersteilzeitverhältnissen stellt ein personalpolitisches Instrument dar, das insbesondere unter dem strengen Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beurteilt werden muss. Die Möglichkeit der Altersteilzeit für Beamte sind davon nicht betroffen. Die entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften gelten derzeit unverändert fort.

1.1.2 Grundlagen nach dem AltZG

Nach dem Altersteilzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Verteilung der Arbeitszeit sowohl nach dem Teilzeit- als auch nach dem Blockmodell. Zu beachten ist, dass ein Beginn der Altersteilzeit frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgen kann und die Dauer im Blockmodell nur auf einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren (bestehend aus Arbeits- und Freistellungsphase) möglich ist. In der Praxis wird dieser frühzeitige Beginn keine echte Option sein, da sich Altersteilzeiten mindestens bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersrente erstrecken müssen.

Im Altersteilzeitverhältnis wird die (durchschnittliche) Arbeitszeit halbiert, der Arbeitgeber gewährt Aufstockungsleistungen i. H. v. mindestens 20 v. H. des Regelarbeitsentgelts für die Teilzeitarbeit.

Da keine tarifvertraglichen Regelungen zur Abwicklung der Altersteilzeit vorliegen, sind diese im jeweiligen Einzelfall vertraglich festzulegen. Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) hat mittlerweile einen entsprechenden Mustervertrag vorgelegt, der die Abwicklung entsprechend der ursprünglichen Regelungen des TV-FlexAZ vorsieht. Lediglich die Aufstockungsleistungen zur Zusatzversorgung können auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes nicht erfolgen.

1.2. Handlungsempfehlung der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, den Beschäftigten die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) in Verbindung mit den festgelegten Rahmenvorgaben des KAV anzubieten.

Die Voraussetzungen der Gewährung werden im Folgenden erläutert:

1.2.1 Grundvoraussetzung für die Gewährung von Altersteilzeit

Die Bearbeitung von Altersteilzeitverhältnissen (inkl. Prüfung der Möglichkeiten im Stellenplan) erfolgt durch das Sachgebiet Personalwesen. Die Zuständigkeiten für die Genehmigung orientieren sich an den regulären Vorgaben bzw. der Eingruppierung.

1.2.2 Weitere Voraussetzungen für die Antragsstellung

Um dem zentralen Grundsatz der Gleichbehandlung nachzukommen und auch den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen ist der Kreis der möglichen Antragsteller näher zu definieren. Gleichzeitig sollen insbesondere den Interessen der langjährigen Beschäftigten, die aus gesundheitlichen Gründen einen früheren bzw. erleichterten Ausstieg aus dem Berufsleben anstreben, Rechnung getragen werden.

Deshalb schlägt die Verwaltung folgende Handhabung vor:

- Altersteilzeitverhältnisse werden aus personalwirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nur im Blockmodell angeboten.
- Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe für das Blockmodell (max. Dauer 3 Jahre) ist im Ergebnis eine Beantragung derzeit frühestens mit 61 Jahren zielführend.
- Bei mehreren zulässigen Anträgen werden die Entscheidungen anhand eines Kriterienkatalogs, der u.a. Kriterien wie Dauer der Amtszugehörigkeit, anerkannte Schwerbehinderung, gesundheitliche Einschränkung umfasst, getroffen.

2. Entscheidungszuständigkeit:

Zuständig für diese Entscheidung ist gemäß § 2 Nr. 20 GeschO der Gemeinderat sowie auch für die späteren Entscheidungen entsprechend der Eingruppierungen und den allgemeinen Zuständigkeiten zu den jeweiligen Einzelfällen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by a diagonal slash and a star-like shape.

Dr. Andreas Most
Zweiter Bürgermeister